

1. Satzung vom 12. Mai 2020

zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Wackernheim über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen vom 11.12.2017

Auf Grund von § 132 des Baugesetzbuchs (BauGB) und des § 24 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz hat der Stadtrat der Stadt Ingelheim am Rhein in der Sitzung am 11. Mai 2020 folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

In § 5 Abs. 3 lit. a) wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

§ 2

a) In § 5 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen.

b) Durch das Einfügen des Abs. 4 verschieben sich die nachfolgenden Absätze des § 5 in ihrer Nummerierung entsprechend.

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 11.12.2017 in Kraft.

Ingelheim, den 12. Mai 2020
Stadtverwaltung

Ralf Claus
Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ingelheim am Rhein, den 12. Mai 2020
Stadtverwaltung

Ralf Claus
Oberbürgermeister